



IHK-Steuerinfo

April 2005

Redaktionsbeirat:

Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Klingen, Dipl.-Vw. Hans-Philipp Kommer, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

In dieser Ausgabe:

ARTIKEL	2
BUNDESREGIERUNG UND OPPOSITION VERHANDELN ÜBER STEUERPAKET	2
BFH: VOLLER VORSTEUERABZUG FÜR BETRIEBLICH VERANLASSTE BEWIRTKUNGSKOSTEN.	2
FG HAMBURG: KEIN ZWANG ZUR ELEKTRONISCHEN STEUERANMELDUNG.....	4
NOCH KEINE ENTWARNUNG BEI ABSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN FÜR SYSTEMSOFTWARE ..	5
UNTERSCHIEDLICHE BEWERTUNG VON IN- UND AUSLÄNDISCHEM GRUNDBESITZ NACH ALTEM ERBSCHAFTSTEUERRECHT EU-RECHTSKONFORM	6
EUGH: MEHRWERTSTEUERLICHE FOLGEN DER AUSGABE NEUER AKTIEN	7
STEUERFREIE ABFINDUNGSZAHLUNG: WANN IST DIE AUFLÖSUNG DURCH DAS DIENSTVERHÄLTNIS VERANLASST?	8
SACHBEZÜGE: AUSLÄNDISCHE ZAHLUNGSMITTEL SIND BARLOHN	9
LITERATUREMPFEHLUNGEN	10
VORSTEUER-VERGÜTUNG IM AUSLAND	10
UMSATZSTEUER IN DER PRAXIS.....	11
LEHRBUCH BUCHFÜHRUNG UND BILANZSTEUERRECHT.....	11

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

*RA Dr. Alexander Neeser (Ne), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Jörg Schwenker (Sw),
StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)*

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.

ARTIKEL

Bundesregierung und Opposition verhandeln über Steuerpaket

Im Rahmen der Verhandlungen des Jobgipfels (<http://www.bundesregierung.de/Anlage811901/20+Maßnahmen+zur+Fortsetzung+der+Agenda+2010.pdf>) sind auch steuerliche Maßnahmen angekündigt worden:

- Körperschaftsteuersenkung auf 19 %,
- Erhöhung des Gewerbesteueranrechnungsfaktors für Personenunternehmen von 1,8 auf 2,0,
- Wegfall der Erbschaftsteuer bei längerfristiger Betriebsfortführung.

Zur teilweisen Gegenfinanzierung sind folgende Schritte geplant:

- erhöhte Besteuerung von Dividenden bei den Anteilseignern (bisher Halbeinkünfteverfahren)
- Erhöhung der Beschränkung der Verlustverrechnung
- Wegfall von Steuersparmodellen (z. B. Filmfonds)

In den Verhandlungen zwischen Bundesfinanzminister Eichel und den Landesfinanzministern Fallthäuser und Diekmann wird sich zeigen, ob es bei Ankündigungen bleibt oder ob Bundestag und Bundesrat zeitnah ein steuerliches Maßnahmenpaket beschließen. Bei dem ersten Treffen am 8. April ging es vor allem um Finanzierungsfragen. Laut Presseberichten soll die Bundesregierung auf die Anhebung des Halbeinkünfteverfahrens inzwischen verzichtet haben und schlägt zur weiteren Finanzierung einen ermäßigten Steuersatz für die Veräußerung von betrieblichen Immobilien vor. Wir werden in den weiteren Ausgaben der IHK-Steuerinfo darüber berichten.

Bewertung:

Bei dem Treffen der Finanzminister am 8. April in Frankfurt ist die Chance verpasst worden, frühzeitig in- und ausländischen Investoren ein verlässliches Signal für bessere steuerliche Rahmenbedingungen in Deutschland zu geben. Bundesregierung und Opposition sollten sich bei den weiteren Beratungen Ihrer gemeinsamen Verantwortung für den Standort Deutschland bewusst werden. Das Steuerpaket des Jobgipfels soll nicht nur Unternehmenskontinuität in der Generationennachfolge und damit Arbeitsplätze sichern, sondern auch durch Senkung des Körperschaftsteuertarifs den Erhalt von Steuersubstrat im Inland gewährleisten. (Sw)

BFH: Voller Vorsteuerabzug für betrieblich veranlasste Bewirtungskosten

Der BFH hat in einem wegweisenden Urteil entschieden, dass die Einschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug durch § 15 Abs. 1 a Nr. 1 UStG 1999 mit Art. 17 Abs. 6 der 6. EG-Richtlinie (77/388/EWG) nicht vereinbar ist und deshalb betrieblich veranlasste Bewirtungskosten unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 15

Abs. 1 UStG 1999 zum Vorsteuerabzug berechtigen. Der Steuerpflichtige kann sich in soweit auf das für ihn günstigere Gemeinschaftsrecht berufen.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Klägerin, ein Baumanagementunternehmen, bewirtete zur Förderung von Vertragsabschlüssen gelegentlich Geschäftskunden bei Vertragsverhandlungen und bei Baubesichtigungen vor Ort in Gaststätten. In ihrer Umsatzsteuererklärung für 1999 (Streitjahre) machte sie die auf die Bewirtungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge in vollem Umfang geltend. Das Finanzamt ließ jedoch gemäß § 15 Abs. 1 a Nr. 1 UStG 1999 20 v. H. der auf die Bewirtungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge nicht zum Abzug zu. Die nach erfolglosem Einspruch erhobene Klage hatte Erfolg. Die Revision des Finanzamtes wurde vom BFH nunmehr als unbegründet abgewiesen.

Der BFH kommt aus folgenden Gründen zu diesem für die Steuerpflichtigen ausgesprochen positiven Ergebnis:

Zwar ließ § 15 Abs. 1 a Nr. 1 UStG 1999 den Vorsteuerabzug nicht in vollem Umfang zu. Nach dieser Vorschrift waren u. a. Vorsteuerbeträge, die auf Aufwendungen entfallen, für die das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG galt, nicht abziehbar. Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG in der im Streitjahr geltenden Fassung durften Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass den Gewinn nicht mindern, soweit sie 80 % der Aufwendungen überstiegen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen worden waren.

§ 15 Abs. 1 a Nr. 1 UStG 1999 dürfe - so der BFH im zu Grunde liegenden Urteil - nicht angewandt werden, da die Norm mit Art. 17 der 6. EG-Richtlinie unvereinbar sei. Denn nach Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie sei der Steuerpflichtige befugt, die Mehrwertsteuer für Gegenstände und Dienstleistungen, die ihm von anderen Steuerpflichtigen geliefert oder erbracht werden, von der von ihm geschuldeten Steuer abzuziehen, soweit die Gegenstände oder Dienstleistungen für Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet werden. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH und des Bundesfinanzhofs (BFH) könne das Recht auf Vorsteuerabzug aber wegen seiner Bedeutung für das System der Mehrwertsteuer grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Ausnahmen seien nur zugelassen, wenn sie in der 6. EG-Richtlinie selbst vorgesehen seien.

Eine Möglichkeit der Einschränkung des Vorsteuerabzuges für Bewirtungsaufwendungen bestehe aber nicht. Nach der (vielfach übersehenen) Stillhalteklausele in Art. 17 Abs. 6 der 6. EG-Richtlinie seien nur solche innerstaatlichen Ausschlüsse des Rechts auf Vorsteuerabzug erlaubt, die vor dem In-Kraft-Treten der 6. EG-Richtlinie galten. Das UStG 1973 schloss bei In-Kraft-Treten der 6. EG-Richtlinie aber den Vorsteuerabzug für Bewirtungsaufwendungen nicht aus. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG 1973 konnte der Unternehmer "die ihm von anderen Unternehmern gesondert in Rechnung gestellte Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die für sein Unternehmen ausgeführt worden" waren als Vorsteuer abziehen. Hierunter fielen auch betrieblich veranlasste Bewirtungsaufwendungen. Erst durch das Steuerreformgesetz 1990 wurde der Betriebsausgabenabzug für Bewirtungsaufwendungen auf 80 % der Aufwendungen beschränkt. Und selbst diese Einschränkung wurde zu-

nächst umsatzsteuerrechtlich nicht nachvollzogen. Erst durch § 15 Abs. 1 a Nr. 1 UStG 1999 i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG wurde der Vorsteuerabzug auf 80 % der angemessenen und nachgewiesenen Bewirtungsaufwendungen beschränkt. Diese Beschränkung gilt erst seit dem 1. April 1999.

Der BFH sah es als nicht erforderlich an, den EuGH einzuschalten. Denn es bestehe eine gesicherte Rechtsprechung des EuGH, dass betrieblich veranlasste Bewirtungsaufwendungen unter die in Art. 17 Abs. 6 der 6. EG-Richtlinie genannten Aufwendungen fallen.

Praxishinweis:

Das Urteil des BFH hat nicht nur Auswirkungen auf die Rechtslage nach dem UStG 1999. Es greift genauso für die seit dem 1. Januar 2004 geltende Ausdehnung des nicht als Betriebsausgaben abziehbaren Anteils der Bewirtungsaufwendungen von 30 v. H. Und das Urteil gilt auch „rückwirkend“. Der volle Vorsteuerabzug kann für alle noch offenen Verfahren beantragt werden; dies gilt insbesondere für Umsatzsteuerjahresbescheide, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) ergangen sind. Zu beachten ist hierbei lediglich die Festsetzungsverjährung. Sie beginnt nach herrschender Meinung in der Regel mit Ablauf des Jahres, in dem die Jahreserklärung abgegeben worden ist, und beträgt vier Jahre. (Ne)

FG Hamburg: Kein Zwang zur elektronischen Steueranmeldung

Seit dem 1. Januar 2005 sind Unternehmer bzw. Arbeitgeber verpflichtet, Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 41a Abs. 1 EStG, § 18 Abs. 1 Satz 1 UStG). Nur in Fällen sog. unbilliger Härten kann das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die elektronische Übermittlung verzichten (siehe unser Hinweis in der Steuerinfo November 2004).

Das Finanzgericht Hamburg hat nun in einem Eilverfahren (Az. II 51/50) entschieden, dass ein Unternehmer nicht ohne weiteres verpflichtet werden kann, Lohn- und Umsatzsteuer elektronisch beim Finanzamt anzumelden. Das Gericht hat im Entscheidungsfall das Fehlen der erforderlichen Hardware und eines Internetanschlusses beim Unternehmer als unbillige Härte eingestuft und damit die Voraussetzungen einer Ausnahmeregelung als erfüllt angesehen.

Praxishinweis:

Die generelle Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen besteht fort. Sofern jedoch weder geeignete Hardware noch ein Internetanschluss vorhanden sind, sollte mit Hinweis auf die Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg eine Ausnahmeregelung beantragt werden. (Ng)

Noch keine Entwarnung bei Abschreibungsbedingungen für Systemsoftware

Der rapide technologische Wandel im Computerbereich ist ungebrochen. Bereits im Jahr 2001 hat die Bundesregierung konsequenterweise den Zeitraum der steuerlichen Absetzbarkeit für PC-Hardware von 4 auf 3 Jahre herabgesetzt. Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Investitionen für Software existieren bislang keine gezielten Anweisungen auf Bundesebene.

Dies könnte sich bald ändern, wird doch derzeit zwischen Bund und Ländern der Entwurf eines BMF-Schreibens abgestimmt, der sich mit der bilanzsteuerlichen Behandlung von Aufwendungen für neue Softwaresysteme befasst. Dabei soll insbesondere die Nutzungsdauer auf 10 Jahre festgeschrieben werden. Entsprechende Verwaltungsanweisungen haben die Bremer Finanzverwaltung (Erlass vom 13.09.2004 – S 2172 – 5968 – 110) sowie die OFD Magdeburg (Verfügung vom 26.11.2004 – S 2172 – 6 – St 211) bereits im September bzw. November 2004 veröffentlicht.

Auf der Grundlage dieser (gleichlautenden) Verwaltungsanweisungen hat der DIHK zusammen mit anderen Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft bereits im Februar 2005 in einer Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen zahlreiche offene Fragen angesprochen und die generelle Verlängerung der Nutzungsdauer abgelehnt. Neben der unrealistischen Länge der Nutzungsdauer haben wir die undifferenzierte Qualifizierung als aktivierungspflichtiges immaterielles Wirtschaftsgut durch die Finanzverwaltung, bei der nicht zwischen Erwerb und Eigenentwicklung unterschieden wird, und den Umfang der Aktivierungspflicht – auch die Aufwendungen für EDV-Beratung, Implementierung sowie Schulungsmaßnahmen sollen nach Ansicht der Finanzverwaltung als Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren sein – ausführlich kritisiert.

Zwischenzeitlich hat das Thema auch Eingang in den Bundestag gefunden. In ihrer Antwort (BT-Drs. 15/5189) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (BT-Drs. 15/5062) hat die Bundesregierung erklärt, sie beabsichtige derzeit nicht, die Abschreibungsdauer oder sonstige Abschreibungsmodalitäten von Systemsoftware zu ändern. Es seien auch keine Änderungen der bisherigen Verwaltungspraxis beabsichtigt. Die Frage der Abschreibungsdauer richte sich nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes im Unternehmen. Eine zeitgleiche Abschreibung von Systemsoftware und Hardware sei daher nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch die voraussichtliche Nutzungsdauer im Unternehmen gleich ist.

Praxishinweis:

Die Antwort der Bundesregierung ist sicherlich ein Signal in die richtige Richtung. Damit sind die o. g. Verwaltungsanweisungen Bremens und Magdeburgs jedoch nicht aus der Welt geschafft. Letztlich kommt es weiterhin entscheiden darauf an, ob und in welcher Gestalt ein BMF-Schreiben zu diesem Thema erlassen wird.

In der Praxis sollte bei der Abschreibung von Softwaresystemen deshalb weiterhin auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgestellt werden. Diese wird sich in vielen Fällen an der Nutzungsdauer der Hardwarefamilie, für die sie entwickelt worden ist, orientieren. Bei PC-Software werden 3 Jahre als angemessen angesehen, bei Server-Systemen zwischen 3 und 5 Jahre, im Mainframe-Bereich teilweise auch 7 maximal 8 Jahre. Im Rahmen einer Betriebsprüfung sollte – mit entsprechend nachvollziehbarer Begründung / Darlegung – auf eine Abschreibungsdauer nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer gedrungen werden.

Über eine Antwort des Bundesfinanzministeriums auf die Eingabe des DIHK werden wir in unserer Steuerinfo berichten. (Ng)

Unterschiedliche Bewertung von in- und ausländischem Grundbesitz nach altem Erbschaftsteuerrecht EU-rechtskonform

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte im Rahmen eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes zu klären, ob es gegen Verfassungs- und EU-Recht verstößt, dass im Bereich der Erbschaftsteuer für von im Ausland gelegene Grundstücke der gemeine Wert (= entspricht im Wesentlichen dem Verkehrswert) angesetzt wird, während inländischer Grundbesitz mit 140 % des Einheitswertes bewertet wird (so die im Streitfall anzuwendende Regelung für Erwerbe vor 1996).

Im Ergebnis verneint der BFH die Rechtswidrigkeit der Regelung.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss aus dem Jahre 1995 zur Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung von Grundbesitz einerseits und der Bewertung anderen Vermögens mit „gegenwartsnahen Werten“ die Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz festgestellt. Gleichzeitig hat es jedoch eine Fortgeltungsanordnung getroffen, nach der die für verfassungswidrig erkannten gesetzlichen Regelung noch bis Ende 1995 anzuwenden war.

Auf europarechtlicher Ebene könne zwar ein Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 56 EU-Vertrag) vorliegen, da die unterschiedliche Bewertung, die Entscheidungsfreiheit, im Inland oder Ausland zu investieren, wesentlich behindert. Die Bewertung von Auslandsimmobilien mit dem gemeinen Wert nach § 31 Bewertungsgesetz (BewG) unterfällt jedoch dem Steuerprivileg des Art. 58 Abs. 1 EU-Vertrag, das für die Vorschriften des Steuerrechts der Mitgliedstaaten, die Ende 1993 bereits bestanden haben, einen Vorrang gegenüber der Kapitalverkehrsfreiheit statuiert. Da § 31 BewG Ende 1993 bereits bestand, unterfällt die Regelung, nach der ausländisches Sachvermögen generell mit dem gemeinen Wert anzusetzen ist, dem nationalen Steuervorbehalt.

Praxishinweis:

Der BFH hat sich mit den aufgeworfenen Fragen im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes (§ 69 FGO) befasst. In diesem Verfahren wird lediglich überschlägig geprüft, ob das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg hat. Die ausführliche Prüfung der aufgeworfenen Rechtsfragen ist dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Maßgeblicher Besteuerungszeitpunkt des Verfahrens war das Jahr 1995. Die Entscheidung befasst sich daher ausschließlich mit dem bis zum 31.12.1995 geltenden Recht. Ob die ab dem 1. Januar 1996 geltenden Bewertungsregeln gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen wäre gegebenenfalls durch ein erneutes gerichtliches Verfahren zu prüfen. (Ng)

EuGH: mehrwertsteuerliche Folgen der Ausgabe neuer Aktien

Die Bedeutung des Europäischen Steuerrechts für das bislang national geprägte Steuerrecht scheint durch ein schwebendes Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof weiter an Gestalt zu gewinnen. Der Generalanwalt beim EuGH hat nunmehr klargestellt, dass die Ausgabe neuer Aktien keinen steuerbaren Umsatz darstellt – und grundsätzlich der Vorsteuerabzug auf die im Verlauf des Börsenganges empfangenen Dienstleistungen möglich ist.

In der Rechtssache C-465/03 („Kretztechnik“) hat der Unabhängige Finanzsenat der Republik Österreich den Fall der Kretztechnik AG zur Vorabentscheidung vorgelegt. Diese war mit der Entwicklung und dem Vertrieb von medizintechnischen Produkten mehrwertsteuerpflichtig und zum Vorsteuerabzug berechtigt. Im Jahr 2000 erhöhte sie ihr Grundkapital durch die Ausgabe von Inhaberaktien. Für den Börsengang wurden Anwalts- und Beratungsleistungen in Anspruch genommen, für die das Unternehmen den Vorsteuerabzug begehrte. Die Finanzbehörde versagte jedoch den Vorsteuerabzug, da die empfangenen Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aktienausgabe stünden, die Aktienausgabe jedoch eine steuerbare und steuerbefreite Leistung der Kretztechnik an die Neuaktionäre sei.

Gem. § 15 UStG (und der zugrunde liegenden EU-Richtlinie) ist ein Vorsteuerabzug nur möglich, wenn mit Vorsteuer belastete Eingangsleistungen zur Durchführung von steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen verwendet werden. Er entfällt, wenn sie Ausgangsumsätzen zuzuordnen sind, die entweder gar nicht steuerbar sind oder als steuerbare Leistung in den Anwendungsbereich einer Befreiungsvorschrift (ggf. Ausnahmen) fallen.

Der vorliegende Fall einer Kapitalerhöhung durch die Ausgabe neuer Anteile war bislang noch nicht Gegenstand einer EuGH-Entscheidung. Im Fall „KapHag“ (C-442/01) hatte der EuGH jedoch entschieden, dass die Aufnahme eines neuen Gesellschafters in eine Personengesellschaft gegen Bareinlage keine steuerbare Leistung der Gesellschaft an den neuen Gesellschafter darstellt.

In Anlehnung an diese Rechtsprechung macht der Generalanwalt geltend, dass auch hier zwischen der Veräußerung bereits bestehender und der Begründung neuer An-

teile unterschieden werden müsse. Gebe eine Gesellschaft neue Anteile aus, so veräußere sie keine bestehenden Gegenstände/Rechte an ihrem Vermögen. Sie vergrößere vielmehr ihr Vermögen durch den Erwerb von Kapital. Die Ausgabe neuer Anteile als solche stelle daher keine steuerbare Leistung dar. Die mit dem Börsengang verbundenen Eingangsleistungen dienen vielmehr der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Unternehmens. Da die Ausgangsumsätze MwSt-pflichtig sind, sei die gezahlte Vorsteuer – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – abzugsfähig.

Praxishinweis:

Der Schlussantrag des Generalanwalts ist insofern von besonderer Bedeutung, als der EuGH i. d. R. dieser Argumentation folgt. Es bleibt jedoch das Urteil abzuwarten – dieses wird Mitte des Jahres erwartet. (Vo)

Steuerfreie Abfindungszahlung: Wann ist die Auflösung durch das Dienstverhältnis veranlasst?

Nach § 3 Nr. 9 EStG bleiben Abfindungszahlungen in gewisser Höhe steuerfrei. Diese Steuerfreiheit setzt die Auflösung des Dienstverhältnisses oder eine gerichtlich ausgesprochene Auflösung des Dienstverhältnisses voraus. Bei einer Auflösung des Dienstverhältnisses kommt es nach Auffassung des BFH nicht mehr darauf an, ob dem Arbeitnehmer eine weitere Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber noch zumutbar ist.

Sachverhalt

Der Kläger schied zum 31. Dezember 1994 aus einem bislang bestehenden Dienstverhältnis aus. Hierfür wurde eine Abfindungszahlung von 300.000 DM vereinbart. Die Vereinbarungen wurden mit dem bisherigen Arbeitgeber am 14. Dezember 1994 getroffen. Am 14. Dezember 1994 wurde ferner vereinbart, dass das Dienstverhältnis zwischen dem Kläger und dem bisherigen Arbeitgeber weitergeführt wird. Im Mai 1995 wurde die Abfindungszahlung vereinbarungsgemäß gezahlt. Der Kläger beantragte die Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 9 EStG. Der darüber hinaus gehende Betrag sollte ermäßigt nach § 34 EStG besteuert werden.

Die Entscheidung

Der BFH hat die Abfindungszahlung insoweit steuerfrei belassen, wie dies nach § 3 Nr. 9 EStG möglich ist. Begünstigt sind Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses. Nach dem seit 1975 geltenden Gesetzeswortlaut ist nicht darauf abzustellen, ob eine weitere Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer zumutbar ist. Im Streitfall haben der Kläger und seine Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben; nach den Feststellungen des FG war die Auflösung von dem Arbeitgeber veranlasst.

Beratungshinweis:

Der BFH geht nicht auf die Frage näher ein, ob der die steuerfreien Abfindungsbeträge übersteigende Wert ermäßigt besteuert werden kann. Offensichtlich wird eine Steuerermäßigung nach § 34 EStG zugelassen. Dies könnte damit begründet werden, dass eine Entschädigung nach § 24 Nr. 1 Buchst. a) EStG vorliegt. Diese führt zum Vorliegen von außerordentlichen Einkünften gem. § 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

Fundstelle: BFH, Urteil vom 10. November 2004, XI R 51/03 (Se)

Sachbezüge: Ausländische Zahlungsmittel sind Barlohn

Arbeitgeber wenden einem Arbeitnehmer monatlich neben der normalen Lohnzahlung oftmals auch einen kleinen Betrag in ausländischer Währung zu. Damit verbunden wird das Ziel, dass diese Lohnzahlungen in ausländischer Währung als Sachbezug gewertet werden. Hierfür soll keine Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht eintreten, weil diese Lohnzahlung als Sachzuwendung gelten und bis zu einer Höhe von 44 EUR steuerfrei bleiben soll. Der BFH hat diese Gestaltungsmöglichkeit abgelehnt und sich der Verwaltungsauffassung angeschlossen. BFH, Urteil vom 27. Oktober 2004 (VI R 29/02).

Der Arbeitgeber beschäftigte im Urteilsfall in 1998 eine geringfügig entlohnte Beschäftigte. Diese erzielte Arbeitslohn in Höhe von 7.440 DM (monatlich 620 DM), der zulässigerweise pauschal lohnversteuert wurde. Daneben erhielt die Arbeitnehmerin vom Arbeitgeber monatlich 4.000 spanische Peseten. Für diese Auszahlung, die umgerechnet jeweils 49,80 DM im Monat entsprach, führte der Arbeitgeber keine Lohnsteuer ab. Dies wurde damit begründet, dass es sich bei der Zahlung von Arbeitslohn in ausländischer Währung um einen Sachbezug handele. Dieser sei einzeln zu bewerten. Einzeln zu bewertende Sachbezüge, die 50 DM (jetzt 44 EUR) im Monat nicht übersteigen, bleiben jedoch lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlich außer Ansatz (§ 8 Abs. 2 Satz 9 des EStG). Die Einnahmen aus der geringfügig entlohnten Beschäftigung wurden nicht in der persönlichen Einkommensteuer-Erklärung der Arbeitnehmerin angesetzt.

Der BFH sah die Arbeitslohnzahlung in ausländischer Währung hingegen als Barzahlung an. Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Auswirkung für den Arbeitnehmer im Urteilsfall. Arbeitslohn aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung kann zwar pauschal lohnsteuerpflichtig abgerechnet werden. Nach der geltenden Rechtslage darf der an den geringfügig entlohnten Beschäftigten gezahlte Arbeitslohn 400 EUR regelmäßig monatlich nicht überschreiten. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei einer Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Werbungskosten kann der Arbeitnehmer nicht in Ansatz bringen. In die 400-EUR-Grenze sind steuerfreie Sachbezüge nicht einzubeziehen. § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG sieht vor, dass einzeln zu bewertende Sachzuwendungen außer Ansatz bleiben, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 EUR im Kalendermonat nicht übersteigen. Es handelt sich um eine Freigrenze. Wird diese Freigrenze nur um einen Cent überschritten, ist der gesamte Vorteil lohnsteuerpflichtig. Und hierin liegt die Gefahr bei

Anwendung dieser Freigrenze bei den sog. Mini-Jobs. Sind die kleinen Sachzuwendungen nachträglich in voller Höhe steuerpflichtig, wird regelmäßig auch die 400-EUR-Grenze überschritten sein. Dies hat – wie im Urteilsfall – zur Folge, dass der Arbeitslohn aus dem Dienstverhältnis regulär steuerpflichtig ist. (Se)

LITERATUREMPFEHLUNGEN

Vorsteuer-Vergütung im Ausland

Steuertipps Spezial Nr. 12

1. Auflage; Umfang: 92 Seiten; ISBN 3-922146-40-6

Preis: 12,80 € zzgl. [Versandkosten](#)

Verlag Akademische Arbeitsgemeinschaft, Mannheim



Beim Thema "Vorsteuer geht es um Geld - um sehr viel Geld.

Fachleute schätzen, dass deutschen Unternehmern durch nicht gestellte **Anträge auf Vorsteuer-Vergütung** jedes Jahr etwa 1 - 2 Milliarden Euro durch die Lappen gehen. Denn immer mehr Unternehmer haben betrieblich bedingte Auslandskontakte – natürlich vor allem innerhalb der EU.

Gewusst wie! – Wir informieren Sie: Wissen, was zu tun ist!

Die Kosten müssen in Zusammenhang stehen mit steuerpflichtigen Umsätzen in Deutschland oder mit innergemeinschaftlichen Lieferungen. Außerdem muss der Vorsteuerabzug nach dem Steuerrecht des jeweiligen Landes zulässig sein. Ein Antrag auf Erstattung ausländischer Umsatzsteuer ist bisher weitgehend unbekanntes Terrain - nicht nur bei den Unternehmern, sondern auch bei den meisten Steuerberatern. Denn jedes Land hat seine eigenen Regeln. Mit unserer neuen Broschüre "Vorsteuer-Vergütung im Ausland" informieren wir Sie über alles Wichtige:

- **Vorsteuer-Vergütung - was ist das überhaupt?**
Was kann ich mir in welchem Land erstatten lassen, welche Belege brauche ich dafür, wie lange kann ich mir Zeit lassen mit dem Antrag, wie viel springt dabei heraus?
- **Um welche Kosten geht es?**
Hotelübernachtungen, Bewirtungen im Restaurant, Tankquittungen, Mietwagen, Messekosten, PKW- und LKW-Reparaturen, Telefongebühren, Taxifahrten, Autobahnmaut, Verpflegungskosten, Seminargebühren, Eintrittsgelder usw.
- **Infos und Adressen für alle EU-Länder und die Schweiz**
Von B wie Belgien bis Z wie Zypern, Antragsformulare, Anlaufstellen, Adressen, Telefonnummern, steuerrechtliche Vorschriften.
- **Was Sie über Erstattungs-Profis wissen sollten**
Wer kann Ihnen bei dem Antrag helfen, wie viel kostet das, lohnt es sich dann überhaupt noch, wie lange dauert das, ist das seriös?

Umsatzsteuer in der Praxis

Von Rüdiger Weimann

Ratgeber mit CD-ROM, 3. Auflage 2005,
456 Seiten, Broschur, DIN A4, 39,90 Euro (D)
HAUFE MEDIENGRUPPE FREIBURG
ISBN 3-448-06488-2



Der Haufe Ratgeber bietet eine unschätzbare Hilfestellung für Unternehmer und Steuerberater. Er vermittelt leicht verständlich alle für das Tagesgeschäft relevanten Aspekte des Umsatzsteuerrechts. Zahlreiche Checklisten, Fallbeispiele und Gestaltungshinweise ermöglichen die einfache und schnelle Umsetzung der neuen Kenntnisse.

Für eine erhebliche Arbeitserleichterung sorgt die zugehörige CD-ROM. Neben sämtlichen Rechtsvorschriften im Volltext enthält sie viele wertvolle Hilfsmittel. So finden sich auf ihr alle amtlichen Umsatzsteuerformulare, praktische Rechner zur Ermittlung und Verprobung der Umsatzsteuer sowie zahlreiche Checklisten und Musterschreiben zu Steuerbefreiung, Vorsteuerabzug und vielem mehr.

Die gerade erschienene, völlig überarbeitete und erweiterte 3. Auflage berücksichtigt sämtliche Änderungen zum 1.1.2005. Dazu zählen die aktuellen Umsatzsteuer-Richtlinien ebenso wie die jetzt verpflichtende Voranmeldung mit Hilfe des elektronischen Abgabeverfahrens ELSTER. Der Leser erfährt, wie er Rechnungen korrekt ausstellen, den vollen Vorsteuerabzug erhalten, sich vor nachträglicher Haftung schützen und Schadensersatzforderungen wegen falscher Rechnungen abwehren kann.

Der Autor, Dipl.-Finanzwirt Rüdiger Weimann, ist als Dozent und freier Gutachter in Umsatzsteuerfragen mit allen Feinheiten auf diesem Gebiet vertraut. Von ihm sind bereits zahlreiche Veröffentlichungen zum deutschen und europäischen Umsatzsteuerrecht erschienen.

Lehrbuch Buchführung und Bilanzsteuerrecht

Reihe: *NWB Steuerfachkurs*

Von Diplom-Finanzwirt Wolfgang Blödtner, Diplom-Ökonom Kurt Bilke und Diplom-Finanzwirt Rudolf Heining,
6. Auflage, 2005, ca. 540 Seiten, Gebunden, ca. € 44,00 (D)
ISBN 3 482 63106 9

Dieses völlig neu konzipierte Lehrbuch vermittelt das für die gehobene steuerliche Ausbildung erforderliche Wissen aus den Bereichen Buchführung, Bilanzsteuerrecht und



Unternehmenssteuerrecht für Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften. Außerdem werden die Grundlagen der internationalen Rechnungslegung und der Konzernrechnungslegung dargestellt.

Zahlreiche Übersichten verdeutlichen die Zusammenhänge. Viele Beispiele zeigen den buchungstechnisch richtigen Lösungsweg auf. Durch die didaktische Aufbereitung ist das Lehrbuch ideal zum Selbststudium sowie als begleitende Lektüre zum Unterricht geeignet und gewährleistet damit eine erfolgreiche Prüfungsvorbereitung. Die Autoren bringen ihr langjährige Erfahrung in Praxis und Ausbildung des gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung an der Fachhochschule für Finanzen des Landes NRW sowie in der Steuerberater- und Bilanzbuchhalterausbildung ein.

Die erweiterte 6. Auflage wurde an die neueste Rechtsentwicklung mit Stand 1.1.2005 angepasst.